Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2685.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem für die Anlage und den Betrieb einer Eisenbahn zwischen den Städten (Pommersch-) Stargard und Posen unter dem Namen:

„Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft,“

eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Grundkapitale gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eisenbahn, welche von Stargard die Richtung auf Arnswalde, Woldenberg einschlagen, zwischen Driesen und Filehne die Netze und bei Wronke die Warthe überschreiten, und bei Samter vorbei nach Posen geführt werden soll, hiemit Unsere landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen,

1) daß die Bahn nach den Anordnungen Unseres Finanzministers bei Stargard an die Berlin-Stettin-Stargarder Eisenbahn unmittelbar anzuschließen, und im Falle der Ausführung einer Eisenbahn von Posen nach Schlesien bei Posen auch mit der ebengedachten Bahn in unmittelbare Verbindung zu bringen ist,

und

2) daß dem Staate die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifs, sowohl für die Personen- als für die Güterbeförderung, sowie jeder Abänderung dieser Tarife, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten bleibt.

Auch wollen Wir das Uns vorgelegte, unter dem 27. Oktober 1845 notariell vollzogene Statut der Eingangs gedachten Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, wie Solches auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom 25. September 1845. ausgefertigt worden ist, hierdurch mit der Maaßgabe:

zu §. 44. daß das Direktorium seine Legitimation durch ein gerichtliches oder notarielles Attest zu führen hat, welches auf Grund des von einer Gerichtsperson oder einem Notar über die Wahl oder Abordnung der Mitglieder des Direktoriums Seitens des Verwaltungsraths (§. 35.) aufzunehmenden Protokolls auszufertigen ist,

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1846.

so wie

zu §. 49., daß kein Mitglied des Verwaltungsraths mit der Gesellschaft in mittelbaren oder unmittelbaren Kontraktsverhältnissen stehen darf, und dasjenige Mitglied, welches solche begründen will, seine Stelle niederlegen muß,

in allen Punkten genehmigen, und die mehrerwähnte Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. S. 341. f. f.) hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß so weit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. S. 505. f. f.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die vorbezeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde ist mit dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. März 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Flottwell. Uhden.

Statut
der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Bildung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen

„Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft"

tritt ein Verein von Aktionairen mit Korporationsrechten zusammen, welcher eine nähere Verbindung der Provinz Pommern und ihrer Ostseehäfen mit der Provinz Posen, mittelst Anlage und Betriebes einer Eisenbahn zwischen den Städten (Pommersch-) Stargard und Posen, zum Zwecke hat.

§. 2.

Stettin ist das Domizil dieser Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung; das dortige Land- und Stadtgericht ihr Gerichtsstand.

§. 3.

Unter der von der Gesellschaft bezweckten Unternehmung sind nicht nur der Bau und die Einrichtung des Bahnkörpers und der Schienenwege, sondern auch

auch alle sonst erforderlichen und dem Zweck entsprechenden Anlagen, sowie die Ausstattung der Bahn mit allem nöthigen Transport- und Betriebsmaterial und Utensilien begriffen.

Die Anlage von Zweigbahnen und sonstigen Kommunikationswegen, sowie die Vereinigung mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnstrecken, über deren Erwerbung, sowie über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen oder einer der Bahnen, und endlich die anderweitige Betheilung bei solchen Unternehmungen bleibt den Beschlüssen der Gesellschaft unter Genehmigung des Staats vorbehalten, und soll nicht als eine Ueberschreitung oder Veränderung des Zweckes der Gesellschaft angesehen werden.

§. 4.

Die Gesellschaft wird die Beförderung von Personen und den Transport aller auf Eisenbahnen zulässigen Gegenstände durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmungen dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Die Gesellschaft kann auch für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zum Transporte von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herstellen, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium.

§. 5.

Die Benutzung neuer Erfindungen, bezüglich auf bewegende Kraft und auf Bahnbelag mit anderem Belag, als Eisenschienen, wird der Gesellschaft vorbehalten.

II. Fonds der Gesellschaft.

Aktien-Quittungsbogen. Zinsen. Dividende. Reservefonds.

§. 6.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem, auf Grund geschehener Ermittelungen und darauf gegründeten Ueberschlages, vorläufig als genügend zum Bau der Bahn und zur Beschaffung des ersten Transports- und Betriebs-Materials angenommenen Kapital von Fünf Millionen Thalern Preußisch Kurant, welche bereits, unter Einzahlung von 10 Prozent dieser Summe, oder für deren Betrag deponirten Effekten, gezeichnet sind und, wie nachfolgend bestimmt, sukzessive nach dem Bedarf eingezahlt werden.

§. 7.

Ueber diese Summe werden stempelfrei 50,000 auf jeden Inhaber lautende Aktien, jede zu 100 Rthlr. mit fortlaufender Nummer, unter dem Namen der Gesellschaft und von drei Mitgliedern des Direktoriums und dem Haupt-

Kassen-

Kassen-Rendanten unterzeichnet, ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf 6 Jahre versehen.

Die Aktien werden jedoch erst nach Berichtigung des vollen Nominal-Betrages an die Berechtigten ausgehändigt.

§. 8.

Die Einzahlung auf die Aktien erfolgt in 10 Raten, jedesmal mit 10 pCt. in Berlin und Stettin.

Die Termine der einzelnen Einzahlungen werden nach dem Bedürfniß bestimmt und von dem Direktorium mindestens vier Wochen zuvor bekannt gemacht.

Bestände aus denselben werden bis zu deren Gebrauch nutzbar untergebracht.

§. 9.

Die bereits eingezahlten 10 pCt., für welche seit dem ersten Tage des auf die geleistete Zahlung folgenden Monats bis zum 1. Oktober 1845. 3 Prozent Zinsen vergütigt werden, werden von diesem Tage an, sowie die folgenden Einzahlungen vom letzten Tage eines jeden Fälligkeitstermins an, mit 4 Prozent jährlich bis zum Schlusse des Jahres, in welchem der vollständige Betrieb der ganzen Bahn eröffnet wird, aus dem Gesellschaftsfonds und respektive aus dem Ertrage etwaiger theilweisen Bahnbenutzung verzinset.

Die Zinsvergütigung erfolgt für jede voraufgegangene Partialzahlung bis zum letzten Fälligkeitstage der nächstfolgenden Einzahlung durch Anrechnung auf diese; weshalb mit der Aufforderung zur neuen Ratenzahlung zugleich der davon in Abzug zu bringende Zinsbetrag für die schon berichtigten Raten bekannt gemacht wird.

Zur Erhebung der, nach vollgeleisteter Zahlung von da ab bis zum Schlusse des Jahres, in welchem der vollständige Betrieb eröffnet wird, etwa noch auflaufenden Zinsen werden besondere Zinsscheine ausgefertigt, und bei Rücklieferung der Quittungsbogen gegen Entgegennahme der entsprechenden Aktien zugleich mit diesen extradirt (§. 11.). Mit der Zession eines Quittungsbogens werden jederzeit die laufenden Zinsen dem Zessionar übereignet.

§. 10.

Die Partialzahlungen werden auf besonderen, mit der Nummer, welche die dafür auszufertigenden Aktien einst erhalten, versehenen, auf den Namen des ersten Zeichners lautenden Quittungsbogen, welche Namens des Direktoriums mit Unterschrift von drei Mitgliedern desselben ausgefertigt werden, durch die Unterzeichnung des Kassenbeamten, der in der Aufforderung zur Einzahlung zu deren Entgegennahme als beauftragt benannt wird, bescheinigt.

Diese stets über die vollen Quoten erfolgende Bescheinigung enthält, dem voraufgehenden §. entsprechend, zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen.

§. 11.

Bei Einzahlung der letzten Rate auf einen Quittungsbogen werden dem darin

darin benannten Aktionair oder dessen Rechtsnachfolger, gegen Rücklieferung desselben, die entsprechende Aktie nebst Dividendenscheinen und die etwa nach §. 9. ausgefertigten Zinsscheine ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation des Besitzers zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Rücklieferung des Quittungsbogens ist ohne Weiteres das Anerkenntniß über den Empfang der dafür gebührenden Aktie, Zins- und Dividendenscheine.

§. 12.

Der ursprüngliche Unterzeichner des Verpflichtungsscheines, auf dessen Namen der Quittungsbogen lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrages der entsprechenden Aktie verhaftet und kann sich davon durch keine Zession befreien. Es ist der Gesellschaft vorbehalten, nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent auf jede Aktie, die Freilassung der ursprünglichen Zeichner von der ferneren Verpflichtung zu beschließen.

§. 13.

Die Aktionaire, welche die Partialzahlungen nicht in den bestimmten Terminen leisten, haben eine Conventionalstrafe von 20 Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn indeß auch innerhalb 4 Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung der rückständigen Raten, der Verzugszinsen davon à 5 Prozent vom bestimmt gewesenen Einzahlungstermine an, bis zur geleisteten Zahlung, und der Konventionalstrafe nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der, auf diese Art, ausscheidenden Aktionaire werden neue Aktienzeichner zugelassen.

Hierdurch wird jedoch in der, im voraufgehenden Paragraphen aufgenommenen, gesetzlichen Bestimmung wegen Verhaftung der ersten Zeichner nichts geändert, und ist das Direktorium daher auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner ihrer Verhaftung nicht entlassen sind, die fälligen Einzahlungen, Zinsen davon und Konventionalstrafe von denselben gerichtlich einzuklagen.

§. 14.

Mit Anfang des Jahres nach vollständig eröffnetem Betriebe der ganzen Bahn, womit die Zahlung von Zinsen aus dem Baufonds aufhört, tritt das Recht der Aktionaire zur Theilnahme an dem Reinertrage der gesellschaftlichen Unternehmung ein.

§. 15.

Der Reinertrag wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet und nach

nach Abschluß der Jahresrechnungen spätestens im Monat März des folgenden Jahres festgestellt.

Derselbe besteht in dem Bestande, welcher nach Abrechnung sämmtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials erforderlichen zu reservirenden Beträge und etwaiger Zinsen für Anleihen, von dem gesammten Ertrage, welchen der Eisenbahnbetrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

Dieser Reinertrag wird auf sämmtliche Aktien vertheilt; übersteigt er jedoch 5 Prozent des Aktienkapitals, so wird von dem Ueberschusse über 5 Prozent mindestens der vierte Theil, und höchstens die Hälfte, binnen welcher Gränzen der Verwaltungsrath auf Vorschlag des Direktoriums entscheidet, zu einem Reservefonds genommen, welcher zur Deckung der nicht zu obigen laufenden jährlichen, und nicht aus dem Etat zu bestreitenden Verwendungen gehörigen Verbesserungen und außerordentlichen Ausgaben bestimmt ist. Dieser zu sammelnde Reservefonds darf jedoch ohne Genehmigung des Staats nicht 10 Prozent des Aktienkapitals übersteigen.

§. 16.

Der Betrag der nach vorstehendem §. den Aktionairen gebührenden Dividende wird vom Direktorium öffentlich bekannt gemacht und gegen Aushändigung der den Aktien beigegebenen Dividendenscheine denen ausgezahlt, welche solche präsentiren.

§. 17.

Sollen angeblich verlorene vollbezahlte Quittungsbogen, Aktien, Dividenden- oder Zinsscheine mortifizirt werden, so erläßt das Direktorium drei Mal, in Zwischenräumen von 4 Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, und die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Land- und Stadtgericht zu Stettin auf den Antrag des Direktoriums, auf Grund des von demselbigen nach obigen Vorschriften erlassenen Aufgebots, die Amortisation der in Frage stehenden Dokumente aus.

An die Stelle der mortifizirten Dokumente fertigt das Direktorium neue aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Betheiligten zur Last.

§. 18.

Geht aber ein Quittungsbogen verloren, während der, auf dessen Name er lautet, noch nicht aus der persönlichen Verbindlichkeit für die Einzahlung entlassen ist, so kann auf die davon gemachte Anzeige gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins Seitens des, in dem Quittungsbogen genannten, Aktionairs und des etwaigen Anderen, von dem konstirt, daß er die zuletzt fällige Ratenzahlung geleistet hat, dem legitimirten Eigenthümer ein Duplikat des verlorenen Quittungsbogens ausgefertigt werden. Es darf sich indeß 14 Tage nach

nach Ablauf des nächstfolgenden Zahlungstermins kein anderer Inhaber des verlorenen Quittungsbogens gemeldet haben, um die fällige Zahlung zu leisten.

§. 19.

Wird der Verlust eines Quittungsbogens behauptet, nachdem der Aktionair, auf welchen er lautet, seiner persönlichen Verbindlichkeit für die ferneren Einzahlungen schon entlassen, bevor jedoch der ganze Betrag der Aktie fällig geworden und eingezahlt ist, so muß derjenige, welcher den Verlust anzeigt, Falls er nicht bei der letzten Theilzahlung sich bereits als Eigenthümer legitimirt hat, sein Eigenthumsrecht dem Direktorium auf glaubhafte Weise darthun. Dasselbe macht alsdann auf Kosten des Provokanten durch zweimaliges Einrücken in die, §. 29. bezeichneten, öffentlichen Blätter den behaupteten Verlust des Quittungsbogens unter Angabe der Nummer und darauf schon geleisteten Theilzahlungen mit dem Bemerken bekannt, daß, wenn sich 14 Tage nach Ablauf des nächsten Zahlungstermins kein, durch Zession gehörig legitimirter, Eigenthümer des verlorenen Quittungsbogens gemeldet hat, um den Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft zu genügen, alsdann der vermißte Quittungsbogen annullirt und dem Provokanten ein Duplikat ausgefertigt werden soll.

§. 20.

Zins- und Dividendenscheine, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit ab nicht zur Erhebung präsentirt werden, sind verjährt und verfallen der Gesellschaft.

§. 21.

Sollte nach Vollendung der Bahn und nach Beschaffung des nöthigen Betriebsmaterials von dem Aktienkapital von Fünf Millionen ein Ueberschuß verbleiben, so wird es dem Beschlusse der Gesellschaft anheimgestellt, ob solcher ganz oder theilweise noch für die Bahn, beispielsweise: zur Verlängerung oder Vermehrung der Ausweichestellen und reichlicheren Ausstattung des Betriebs-Materials, zu verwenden, oder zum Reservefonds zu nehmen, oder an die Aktionaire zurückzuzahlen sei.

Sollten hingegen die 5 Millionen Thaler zum Bau und zur Anschaffung des Betriebsmaterials nicht ausreichen, so kann auf Beschluß der General-Versammlung das Aktienkapital bis 500,000 Thaler vermehrt werden, und finden wegen der dafür mehr zu emittirenden Aktien in jeder Beziehung die vorstehenden, für das ursprüngliche Aktienkapital gegebenen Bestimmungen ihre Anwendung.

III. Allgemeine Berechtigung und Verpflichtung der Aktionaire.

§. 22.

Jeder Zeichner einer Aktie und Jeder, auf den die Berechtigung aus der Zeichnung übertragen ist, sowie hiernächst der Besitzer eines Quittungsbogens, möge solcher auf seinen Namen lauten, oder auf ihn rechtsgültig übergegangen sein,

sein, und sodann der rechtliche Inhaber einer Aktie, ist, so lange er in deren Besitz verbleibt, Mitglied der Gesellschaft und unterwirft sich dem Statute derselben. Mit der Entäußerung seiner, durch die Zeichnung erworbenen Rechte, seiner Quittungsbogen und Aktien scheidet er aus derselben aus, bleibt jedoch der Gesellschaft noch, nach den Bestimmungen des Statuts §. 12. verpflichtet.

§. 23.

Alle auf die Aktien geleistete Einschüsse gehen sofort in das Gesellschafts-Vermögen über und begiebt sich mit der Einzahlung deshalb Jeder der eigenen Disposition darüber.

Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair der Gesellschaft oder einem Dritten wegen irgend einer aus dem Gesellschaftsverbande fließenden Verbindlichkeit verhaftet.

§. 24.

Jedes Mitglied der Gesellschaft erhält nach dem Betrage seiner Einschüsse und resp. Aktien ein verhältnißmäßiges Anrecht am gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthum der Gesellschaft und dessen Ertrage, sofern er desselben nicht nach §. 13. verlustig geht.

§. 25.

Sämmtliche Mitglieder können an den Berathungen der Gesellschaft in den Generalversammlungen Theil nehmen. Zur Theilnahme an deren Beschlüssen gehört jedoch der eigenthümliche Besitz von 10 Aktien.

Frauen, Minderjährige, Handlungsfirmen, moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute, Gemeinden und Behörden können durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere, am Erscheinen Behinderte hingegen nur durch Mitglieder der Gesellschaft diese Theilnahme ausüben lassen.

§. 26.

Die Stimmberechtigung für die Beschlüsse der Generalversammlung wird folgendermaaßen festgesetzt:

für	10	bis	29	Aktien	1	Stimme,
=	30	=	49	=	2	=
=	50	=	79	=	3	=
=	80	=	119	=	4	=
=	120	=	179	=	5	=
=	180	=	239	=	6	=
=	240	=	319	=	7	=
=	320	=	399	=	8	=
=	400	und darüber als Aeußerstes			10	=

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit denen aus Vollmacht vertretenen, zusammengerechnet, und giebt deren Summe das Maaß für die Stimmenzahl.

§. 27.

Bis zur erfolgten Aushändigung der Aktien vertritt die Höhe des Anrechts darauf durch Zeichnung oder Quittungsbogen deren Stelle.

§. 28.

Jedes persönlich stimmfähige Mitglied der Gesellschaft ist wählbar für das Direktorium und den Verwaltungsrath, mit Ausnahme von Beamten der Gesellschaft und von Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 29.

Die in der Haude- und Spenerschen und der Vossischen Zeitung zu Berlin, der Stettiner und Posener Zeitung und den Börsen-Nachrichten der Ostsee Namens der Gesellschaft oder Seitens deren Vertreter für die Aktionaire ergehenden Mittheilungen, Aufforderungen zur Zahlung, Einladung zur Versammlung, und überhaupt jegliche Art von Bekanntmachungen, die Angelegenheit der Gesellschaft und die Verhältnisse ihrer Mitglieder zu derselben betreffend, sind für jeden Inhaber von Aktien, Quittungsbogen, Dividenden und Zinsscheinen, und Jeden, welcher ein Anrecht auf solche hat, vollkommen rechtsverbindlich insinuirte, schriftliche Bekanntmachungen.

Eine Mittheilung, wodurch eine Handlung oder Erklärung der Aktionaire verlangt wird, muß zwei Mal, das erste Mal mindestens 4 Wochen vor den dazu bestimmten Präklusivterminen in obige öffentliche Blätter aufgenommen sein.

Geht eins der genannten Blätter ein, so genügt die Bekanntmachung in den anderen bis zur anderweitigen Bestimmung der nächsten Generalversammlung.

IV. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Allgemeines.

§. 30.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft werden theils durch das Direktorium, theils durch den Verwaltungsrath, theils durch Beschlüsse der Gesellschaft in ihren Generalversammlungen wahrgenommen und besorgt.

Das Direktorium führt die Verwaltung und ist Repräsentant der Gesellschaft gegen Behörden, Privaten und einzelne Aktionaire; der Verwaltungsrath vertritt in bestimmten Fällen die Gesellschaft, dem Direktorium gegenüber, und führt die Kontrolle seiner Verwaltung; der Generalversammlung stehen im Allgemeinen die organischen Bestimmungen zu,

wie solches nachstehend näher festgestellt wird:

§. 31.

Die, bis zur Uebergabe der Geschäftsführung an das Direktorium, Seitens des unter Genehmigung des Finanzministers bestandenen Komité, im Umfange der, ihm durch geschehene Vollziehung der Zeichnungsformulare, von sämmtlichen Aktionairen ertheilten Autorisation, im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden für die Gesellschaft als verpflichtend anerkannt.

§. 32.

Seitens des Komité erfolgt die Uebergabe der Geschäfte, der eingezogenen Einschüsse und der Berechnung über das davon Verwendete an das Direktorium, sobald solches konstituirt worden ist. Die Berechnung wird dem Verwaltungsrathe von dem Direktorium zur Prüfung, eventuellen Monirung und respektiven Dechargirung mitgetheilt und, dechargirt, in die Rechnungsbelegung des Direktoriums mit aufgenommen.

B. Das Direktorium.

§. 33.

Das Direktorium besteht aus sieben Mitgliedern, welche sämmtlich in Stettin wohnhaft sein müssen, nämlich:

einem ausdrücklich zu dessen Vorsitzenden zu erwählenden Mitgliede, dem ersten Baumeister (Ober-Ingenieur) und fünf andern Mitgliedern.

§. 34.

Die ersteren beiden und eines der andern Mitglieder, haben ihre Zeit und Kräfte vollständig der Gesellschaft zu widmen, und sind von Uebernahme anderer Geschäfte und Nebenämter in gleicher Weise ausgeschlossen, wie es gesetzlich für öffentliche Beamte bestimmt ist.

In ihnen konzentrirt sich vorzugsweise die Ausführung, und umfassen ihre Funktionen auch die, der bei anderen Eisenbahngesellschaften angestellten Bevollmächtigten, Spezial- und Betriebsdirektoren.

Die anderen Mitglieder des Direktoriums haben nicht gleiche Verpflichtung, sondern sind, ohne ihrer Thätigkeit Schranken zu setzen, nur besonders verbunden, allen Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, sowie einzelne Geschäfte und Aufträge auszuführen.

§. 35.

Die Wahl der oben zuerst benannten drei Direktionsmitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrath; die vier andern werden aus den, nach §. 46. durch die Generalversammlung erwählten, 16 Mitgliedern des Verwaltungsraths durch diesen in das Direktorium deputirt.

§. 36.

Die Amtsdauer der ersten drei Mitglieder wird von dem Verwaltungsrathe nach bestem Ermessen und etwa in Beziehung auf die Verhältnisse der

zur

zur Wahl kommenden festgesetzt und respektive mit diesen regulirt, und soll als Regel die Zeit von 10 Jahren nicht übersteigen. Die Dauer des Amtes bei den übrigen Mitgliedern ist die ihrer Wahl für den Verwaltungsrath (§. 47.).

§. 37.

Die Mitglieder des Direktoriums erhalten, außer Ersatz von Reisekosten und anderen Auslagen, eine vom Verwaltungsrath zu arbitrirende, den respektiven Geschäftsverhältnissen angemessene und, etwa rücksichtlich der drei zuerst benannten, mit diesen vereinigungsweise fixirte Remuneration.

§. 38.

Rücksichtlich der Amtsdauer, Remuneration und der übrigen Anstellungs-Verhältnisse des bereits von dem Komité erwählten, obersten Baubeamten hat es sein Bewenden bei der mit demselben getroffenen Vereinigung und tritt mithin, dieser entsprechend, derselbe auf vier Jahre in das Direktorium ein.

§. 39.

Das Ausscheiden aus dem Amte steht jedem Mitgliede, insofern nicht für die zuerst benannten Drei besondere Vereinigung getroffen, zu jeder Zeit frei, nachdem dasselbe zuvor etwa speziell übertragene Geschäfte ausgeführt oder dergestalt abgewickelt hat, daß sie auf einen Andern vollkommen übergehen können, ohne daß es dabei seiner Zuziehung, Information oder Rechnungslegung bedarf. Für den Ausscheidenden trifft der Verwaltungsrath ohne Verzug eine anderweitige Wahl, nachdem er künftig wegen neuer Wahl für einen jener Drei zuvor den gutachtlichen Vorschlag des Direktoriums gehört hat.

Ein aus der Mitte des Verwaltungsrathes zum Direktorium deputirt gewesenes Mitglied, welches aus diesem ausscheidet, tritt wieder in den Verwaltungsrath zurück, wenn es nicht auch dort seine Stelle aufgeben will. Scheiden temporair durch bestimmte oder vorauszusehende längere Entfernung oder Krankheit mehr als zwei Mitglieder aus, so wird das Direktorium eine temporaire Deputirung von einem oder zwei Mitgliedern aus dem Verwaltungsrathe bei diesem beantragen, damit mindestens die Zahl von fünf Mitgliedern verbleibe.

§. 40.

Ein Mitglied des Direktoriums darf nicht mit der Gesellschaft in mittelbaren oder unmittelbaren Kontraktsverhältnissen stehen, und muß, wenn es solche begründen will, seine Stelle niederlegen.

§. 41.

Die Direktoren verwalten ihre Geschäfte kollegialisch unter Leitung des Vorsitzenden und bei dessen Behinderung unter der seines Stellvertreters, welchen sie jährlich aus ihrer Mitte wählen. Zu diesem Behufe versammeln sie sich wöchentlich an einem bestimmten Tage, ohne daß es deshalb besonderer Einladung bedarf, und extraordinair auf vorangegangene schriftliche Einladung. Zur Gültigkeit ihrer kollegialischen Beschlüsse gehört die Anwesenheit von wenigstens

nigstens Vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Inzwischen bleibt es auch den Direktoren überlassen, die nach ihrer Ansicht dazu geeigneten Gegenstände unter einzelne Mitglieder zum selbstständigen Betriebe zu vertheilen.

§. 42.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden mit der Unterschrift:

„Direktorium der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft",

falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestallungen und Kassendispositionen über 1000 Rthlr. sind, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, alle übrigen von jenem allein vollzogen.

§. 43.

Als Verwalter der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft ist das Direktorium befugt, selbstständig und ohne weitere Rückfrage an den Verwaltungsrath oder an die Generalversammlung in allen außer den ausdrücklich nachfolgend bestimmten Fällen (§. 55. d. u. §. 59. 5—10.), Alles und Jedes, wozu irgend die Gesellschaft befugt oder wofür sie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt ist, verbindlich für dieselbe auszuführen und zu vollziehen; namentlich also zur Erbauung und Unterhaltung der Bahn, zum Ankauf und Verkauf von Grundstücken, zur Beschaffung des Transportmaterials, Besorgung des Betriebes, Einziehung und Verwendung der Gelder, Aufstellung der Etats, Anstellung, Besoldung und Instruirung der Beamten u. s. w.

§. 44.

Als Repräsentant der Gesellschaft gegen Dritte sind die in deren sämmtlichen Angelegenheiten von dem Direktorium mit und bei jeder in- und ausländischen Behörde, darunter namentlich richterlichen und Hypothekenbehörden, mit und bei Korporationen, Instituten und jeglicher Person gepflogenen Verhandlungen, gemachten Anträge, abgegebenen Erklärungen, sowie die darüber unter vorschriftsmäßiger Unterschrift (§. 42.) erfolgten Vollziehungen, Ausfertigungen, Kontrakte und Vollmachten ꝛc. verpflichtend für die Gesellschaft gegen jede Behörde und jeden Privaten. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo sonst die Gesetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis erforderlich, ob dem Direktorium, selbstständig und allein zu verfahren, zustand oder dasselbe dazu eine Genehmigung Seitens des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung bedurfte.

Zur öffentlichen und offiziellen Legitimation des Direktoriums soll eine nach erster Wahl und hiernächst bei jeder Veränderung von dem Direktorium ausgehende Bekanntmachung, wer seine Mitglieder sind, an die Regierungen in Stettin, Frankfurt, Bromberg und Posen und deren einmaliges Einrücken in die bezeichneten öffentlichen Blätter genügen.

§. 45.

§. 45.

Das Direktorium ist verpflichtet:

1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die gesammten Geschäfte einzurichten und stets kurrent zu erhalten,
2) am Schlusse des Quartals dem Verwaltungsrathe einen Bericht über seine Verwaltung und die Lage der Geschäfte zu überreichen, welcher auch die allgemeinen Prinzipien der Geschäftsausführung und namentlich das Verfahren bei Abschließung von Lieferungs- und Entreprisekontrakten über bedeutende Gegenstände, welche in der Regel nur im Wege der Submission und Lizitation erfolgen soll, und deren auf andere Weise erfolgte Abschließung jeder Zeit besonders motivirt sein muß, zu umfassen hat,
3) einen umfassenden Jahresbericht für die ordentliche Generalversammlung zu entwerfen, dessen Ueberreichung an den Verwaltungsrath den obigen Bericht für das betreffende Quartal entbehrlich macht,
4) bis zum Anfange des Monats März dem Verwaltungsrathe die vollständige Rechnung des verflossenen Jahres zu übergeben.

C. Verwaltungsrath.

§. 46.

Der Verwaltungsrath besteht aus 16 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden, wovon jener vier zu Mitgliedern des Direktoriums deputirt (§. 35.), so daß das Kollegium des Verwaltungsrathes nur zu 12 Mitgliedern verbleibt. Da jene zu deputirenden Mitglieder in Stettin wohnhaft sein müssen, so sollen unter den zu erwählenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes wenigstens 8 in Stettin wohnen.

§. 47.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Von den Ersterwählten scheiden jedoch mit dem Schlusse jedes der ersten 4 Jahre vier Mitglieder durch Loosung aus. Später erfolgt das Ausscheiden nach der Anziennetät im Amte, so daß regelmäßig jedes Jahr vier neue Mitglieder zu erwählen sind. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wiederwahl für den Verwaltungsrath bedingt nicht das Wiedereintreten in die etwa zuvor im Direktorium geübte Funktion.

§. 48.

Sollte durch temporaires oder definitives Ausscheiden mehrerer Mitglieder die Zahl derselben sich so vermindern, daß die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes nicht gehörig gesichert erschiene (§. 51.), so wird demselben anheim gegeben, sich interimistisch durch Wahl aus den Aktionairen zu ergänzen. In nächster Generalversammlung werden sodann die permanent Ausgeschiedenen durch neue Wahl ersetzt; doch erfolgt, um die Regelmäßigkeit einer jährlich gleichen Zahl Ausscheidender zu erhalten, der Ersatz für den vor Beendigung seiner Wahlperiode Ausgeschiedenen nur auf die daran noch fehlende Zeit.

 §. 49.

§. 49.

Annahme des Amtes und Ausscheiden daraus zu jeder Zeit, nach Erledigung etwaiger Aufträge, steht beliebig frei.

Der ins Amt Tretende muß (wie auch jedes Mitglied des Direktoriums) 1000 Rthlr. Aktien, zunächst Quittungsbogen über diesen Betrag, bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 50.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, außer denen, die ins Direktorium deputirt werden, erhalten für Verwaltung ihres Amtes keine Remuneration, sondern nur Ersatz von etwa gemachten, baaren Ausgaben und Reisekosten, von welchen letzteren jedoch die Fuhrkosten bei dem Zureisen zu den Versammlungen auf respektive Eisenbahn- und Schnellpostsätze beschränkt bleiben.

§. 51.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes werden unter Leitung eines jährlich von dessen Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorsitzenden und resp. Stellvertreters desselben, kollegialisch betrieben. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 7 Mitgliedern erforderlich; sind jedoch die Gegenstände der Berathung ausdrücklich bei der Einladung schriftlich bekannt gemacht, so kann über solche in Anwesenheit von nur 5 Mitgliedern beschlossen werden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse erfolgen unter drei Unterschriften, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 52.

Regelmäßige Versammlungen finden alle Vierteljahre Statt. Sind die Termine dafür zum Voraus fixirt, so bedarf es dazu keiner besonderen Einladung; ist solches aber nicht, so ladet der Vorsitzende zu denselben, sowie zu allen sonstigen Versammlungen, mit achttägiger Frist ein. Nur in besonders dringlichen Fällen, welche in der Einladung anzugeben sind, kann diese Frist abgekürzt werden.

§. 53.

Der Verwaltungsrath hat keine unmittelbare Wirksamkeit nach außen, sondern

a) er übt die Kontrolle über die gesammte Geschäftsführung des Direktoriums, empfängt deshalb alle Vierteljahre einen ausführlichen Verwaltungsbericht desselben, prüft diesen in seinen Versammlungen oder etwa noch durch besondere Kommissarien, und ist berechtigt, jede weitere Auskunft, zu deren Einholung ihm diese Berichte Veranlassung geben, oder welche ihm sonst angemessen erscheint, zu verlangen. Auch kann derselbe durch Kommissarien aus seiner Mitte die Akten, Bücher und Rechnungen des Direktoriums in dessen Büreau einsehen und die Kasse revidiren.

   Ferner die Ausführung des Baues und das Verfahren bei dem Bahnbetriebe auf gleiche Weise prüfen.

Eine

Eine solche kommissarische Revision übt der Vorsitzende ohne Auftrag; andere Mitglieder müssen dazu vom Kollegium beauftragt sein. Das Vorhaben solcher Prüfung wird dem Vorsitzenden des Direktoriums angezeigt.

b) Demselben gebührt die Revision, Monirung und Dechargirung der Verwaltungsrechnungen.

c) Ihm steht in etwa vorkommenden besonderen Fällen das Recht zu, Mitglieder des Direktoriums und Beamte selbst zur Verantwortung zu ziehen, Falls den in dieser Beziehung zu erlassenden Requisitionen Seitens des Direktoriums keine genügende Folge geleistet wird.

d) Demnächst konkurrirt der Verwaltungsrath bei nachfolgenden Verwaltungsgegenständen und bedarf das Direktorium für deren Feststellung und Ausführung der Zustimmung desselben:

1) bei Feststellung des Bauplans nach den vorzulegenden, vollständigen Zeichnungen und Anschlägen,
2) bei Abweichungen in Einzelheiten des Bauplans, soweit dadurch die für den Titel, bei welchem diese Abweichungen vorkommen, ausgeworfene Summe überstiegen und nicht durch die für diese Abweichungen bei anderen Titeln eintretenden Ersparnisse saldirt wird,
3) bei Bestimmung der Termine zur Einzahlung der einzelnen Raten,
4) bei nutzbarer Unterbringung der Geldbestände bei andern, als bei öffentlichen Instituten,
5) bei Anstellung des Hauptkassenrendanten und von Beamten auf längere Zeit als fünf Jahre, so wie bei Dotirung von Beamtenstellen mit jährlichem Einkommen über 500 Rthlr. und Vertheilung von Gratifikationen, welche in einem Jahre 50 Rthlr. für einzelne Beamten übersteigen.

   Nicht mit inbegriffen hierunter sind Diäten an Techniker während des Baues und temporaire nicht über ein Jahr hinausgehende Diäten für außergewöhnliche Geschäfte an Nichtbeamte der Gesellschaft, desgleichen Vergütigungen für Reisen der Beamten,
6) bei Aufhebung der Verpflichtung der ersten Zeichner, weiter als für die ersten 40 Prozent zu haften,
7) bei Regulirung des Bahngeldes und der Frachtpreise,
8) bei Feststellung des nach beendigtem Bahnbau jährlich vom Direktorium mit Berücksichtigung der (§. 43.) ihm beigelegten Befugnisse auszufertigenden Ausgabe-Etats.
9) bei Bestimmung der zu vertheilenden Dividende und der zum Reserve-Fonds zu nehmenden Quote.
10) bei Anlage von Kommunikationswegen zur Bahn oder Betheiligung dabei (§. 3.), bei Ausübung des Transports auf fremden Bahnen gegen Bahngeld und bei Gestattung solchen Transports für Andere auf eigner Bahn, so wie bei Einrichtung von Transportbeförderungen zwischen den Stationsplätzen der Bahn und nahe gelegenen Orten (§. 4.).

Sollte

Sollte bei den vorstehenden ad 1 — 10. der übereinstimmenden Ansicht und den Beschlüssen des Direktoriums und Verwaltungsrathes anheimgegebenen Gegenständen eine Uebereinstimmung durch schriftliche Behandlung nicht erfolgen, so steht rücksichtlich derer, welche unbedingt eine definitive Entscheidung erheischen, also ad 1., 3., 6., 7., 8., 9., und bedingt durch die Umstände ad 2. und 5., dem Direktorium zu, sich mit dem Verwaltungsrathe in eine gemeinsame Konferenz zu vereinigen und über den streitigen Gegenstand eine definitive Entscheidung nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beider Kollegien herbeizuführen.

Bei solchem Beschlusse muß jedoch von beiden Seiten wenigstens deren beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern der Berathung beiwohnen.

In diesen Konferenzen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes den Vorsitz und entscheidet deshalb in denselben bei Gleichheit der Stimmen die seinige.

Das Direktorium kann auch bei Gegenständen, worüber ihm allein die Beschließung zusteht, wenn es bei deren besonderer Wichtigkeit und mancherlei obwaltenden Bedenken demselben wünschenswerth erscheint, eine solche gemeinsame Berathung und Beschließung beantragen, welche der Verwaltungsrath jedoch ablehnen kann.

e) Dem Verwaltungsrathe gebührt die Begutachtung der zur Entscheidung der Generalversammlung gehörenden Gegenstände (§. 59.), und schließlich die schon voraufgehend §§. 35. 36. 37. 39. berührte Wahl und Deputirung der Mitglieder für das Direktorium.

D. Generalversammlungen.

§. 54.

Am ersten Dienstag jeden Maimonats findet eine ordentliche General-Versammlung der Gesellschaft, eine außerordentliche, wenn es das Direktorium oder der Verwaltungsrath für nöthig hält, in Stettin Statt.

Die ordentlichen Generalversammlungen sind befugt über all und jeden Gegenstand, welcher das Interesse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder betrifft, gültig zu beschließen, ohne daß es der zuvorigen Mittheilung der zu verhandelnden Gegenstände bedarf, es sei denn, daß eine Abänderung des Statuts oder die Auflösung der Gesellschaft in Antrag gebracht und zur Beschließung gestellt werden soll.

In außerordentlichen Versammlungen hingegen kann nur über die Gegenstände beschlossen werden, welche in der Einladung zu denselben angedeutet worden sind.

§. 55.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrath, dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter dieselbe leitet.

§. 56.

Die zu diesen Versammlungen Erscheinenden müssen sich innerhalb einiger Tage vor denselben (an welchem und wo? wird mit der Einladung bekannt

kannt gemacht) über ihre Berechtigung zur Anwesenheit und ihr Stimmrecht, durch Produzirung ihrer Quittungsbogen, Aktien oder durch sonst genügendes Zeugniß ihres Besitzes derselben, sowie Bevollmächtigte durch ihre Vollmacht, deren Unterschrift, wenn solche nicht als bekannt anzunehmen ist, und so angenommen wird, bescheinigt sein muß, ausweisen, und erhalten darüber und über die darnach ihnen zustehende Stimmenzahl ein Zeugniß, womit sie sich beim Eintritt in die Versammlung legitimiren.

§. 57.

Eine gedruckte Uebersicht der in der Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände und deren Reihefolge wird 8 Tage zuvor zur Entgegennahme der Aktionaire gefertigt. Der Vorsitzende ordnet hiernach, und für etwa noch nachträglich zur Berathung gezogene Anträge, die Folge der Verhandlung und die Formalien der Abstimmung.

§. 58.

Das Protokoll in den Generalversammlungen wird durch einen Notar geführt und von ihm, dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und des Direktoriums oder bei ihrer Abwesenheit von deren Stellvertretern und von wenigstens sechs anderen stimmfähigen Mitgliedern der Versammlung vollzogen. Das Originalprotokoll bleibt beim Verwaltungsrathe. Eine vidimirte Abschrift erhält das Direktorium, welches einen Abdruck davon zur Entgegennahme für Aktionaire und zur Mittheilung an Behörden veranlaßt.

§. 59.

Gegenstände der Verhandlung und der Beschlußnahme in Generalversammlungen sind:

1) der Bericht des Direktoriums über die Geschäfte des verflossenen Jahres,
2) etwaiger Bericht des Verwaltungsraths über seine Wirksamkeit,
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes,
4) diejenigen Angelegenheiten, welche vom Direktorium, Verwaltungsrathe oder von einzelnen Aktionairen zur Erwägung und Entscheidung, Falls letztere nicht zu der dem Direktorium oder diesem und dem Verwaltungsrathe vereint zustehenden Befugniß gehören oder solcher Befugniß entsagt ist, vorgelegt werden;

Ferner folgende, ausdrücklich der Entscheidung der Generalversammlung anheim gegebene Gegenstände:

5) Anlegung von Zweigeisenbahnen, Abschließung von Verträgen mit Unternehmern anderer Eisenbahnstrecken, über deren Erwerbung oder gemeinschaftliche Benutzung beiderseitiger Bahnen oder einer derselben, sowie die Benutzung neuer Erfindungen, bezüglich auf bewegende Kraft und Bahnbelag,
6) Vermehrung der Fonds der Gesellschaft durch Kreirung neuer Aktien oder durch Anleihen,
7) Entnahme einer, die Bestimmung §. 15. übersteigenden Rate zum Reserve-Fonds und dessen Erhöhung über 10 Prozent des Anlagekapitals,

8) Dis-

8) Disposition über den Reservefonds,
9) Aenderung des Statuts,
10) Auflösung der Gesellschaft.

Zur Ausführung ad 5. 6. und des Schlusses von 7. ad 9. und 10. bedarf es der Beistimmung des Staates.

§. 60.

Von den obigen Gegenständen gehören die ad 1. 2. und 3. nur vor die ordentliche Versammlung, und auch die Anträge ad 4., in sofern nicht dergleichen eben die Veranlassung zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung gegeben haben. Die Anträge einzelner Aktionaire müssen aber auch für die ordentliche Generalversammlung wenigstens 14 Tage zuvor schriftlich dem Verwaltungsrathe, und 8 Tage zuvor von diesem dem Direktorium mitgetheilt sein, widrigen Falles dem Direktorium in Vereinigung mit dem Verwaltungs-Rathe freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Erst in der Versammlung gestellte Anträge kann einseitig Direktorium oder Verwaltungsrath vertagt verlangen. Auch das Direktorium und der Verwaltungsrath werden sich die Gegenstände ihrer besonderen Vorträge 8 Tage zuvor mittheilen.

§. 61.

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit abgefaßt, nur mit folgenden Ausnahmen:

1) bei den Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, zu welchen jedem stimmfähigen Mitgliede der Versammlung Vorschläge zustehen, wird über jeden Vorgeschlagenen einzeln abgestimmt, wobei die relative Stimmenmehrheit entscheidet, und zwar nicht nur unter Beachtung der bejahenden, sondern auch der verneinenden, so daß also das relative, günstigere Verhältniß der einem Jeden zugefallenen bejahenden zu den verneinenden Stimmen zum Anhalt dient,
2) zur Anlegung von Zweigbahnen und in den übrigen oben §. 59. ad 5. benannten Fällen, und zur Aenderung des Statuts bedarf es einer Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anwesenden und der durch sie vertretenen Mitglieder,
3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Majorität von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Versammlung beschlossen werden.

V. Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate.

§. 62.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch das Statut, die landesherrliche Konzession und durch die allgemeinen Landesgesetze, insbesondere durch das Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. bestimmt.

Die Gesellschaft bedarf hiernach, auch wo dessen im Statut nicht erwähnt ist, der Genehmigung des Staates zu allen Einrichtungen und Veränderungen, bei denen dieselbe nach jenen Gesetzen erforderlich ist.

§. 63.

Insbesondere bedarf dieser Genehmigung der Tarif, sowohl für Güter- als Personenbeförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieses Tarifs und das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen und die Abänderung der Fahrpläne.

§. 64.

Schließlich ist die Gesellschaft verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernde Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht nur die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leistende Vergütigung, sowie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtsätze für die Transporte von Truppen und das zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörende Kriegsmaterial ist nach Maaßgabe der Umstände besondere Vereinbarung zu treffen.

Der Militairverwaltung bleibt vorbehalten, sich zu ihren Transporten eigener Dampf- und Transportwagen zu bedienen. In einem solchen Falle ist an die Gesellschaft außer Erstattung der Feuerungskosten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird solche nach billigen Sätzen vergütigt.

Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung von Militair-Effekten bereit halten.

VI. Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Die, auf Grund des vorstehend vereinbarten Statuts erfolgten Wahlen für den Verwaltungsrath und das Direktorium sollen unter erwarteter und erfolgender Allerhöchster Genehmigung des Statuts bleibende Gültigkeit haben und die nach dessen Bestimmungen erfolgte Geschäftsführung für die Aktionaire unter einander und für deren Gesammtheit gegen Dritte vollkommen verbindliche Kraft behalten.

§. 66.

Auch sollen die beiden für die Gesellschaft der Aktionaire verwaltenden und sie vertretenden Autoritäten vereint befugt sein, etwaige Abänderungen der Bestimmungen und der Fassung des Statuts, welche von den Staatsbehörden verlangt werden, verbindend für die ganze Gesellschaft zu erwägen, anzuerkennen, festzustellen und das nach solchen Abänderungen neu redigirte Statut in

Form und Kraft, als wäre es so in der gemeinsamen Berathung festgestellt, für die Gesellschaft zu vollziehen.

Doch wird es dem Ermessen dieser Autoritäten anheim gegeben, ob sie die verlangte Aenderung von der Wichtigkeit erachten, daß sie es vorziehen, die Berathung und Beschließung darüber doch einer deshalb zusammen zu berufenden Generalversammlung vorzulegen.

(Nr. 2686.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche im Anschluß an die Köln-Mindener Bahn von Hamm über Drensteinfurt nach Münster führt, unter der Benennung

„Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft“

eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 1,300,000 Thaler festgesetzten Grundkapitale gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eisenbahn hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen ertheilen:

1) daß der Gesellschaft kein Widerspruchs- oder Entschädigungsrecht für den Fall zustehen soll, daß später die Konzession zu einer besonderen Eisenbahn von Münster nach Dortmund, sei es selbstständig oder im Anschluß an die Münster-Hammer Eisenbahn, ertheilt werden sollte;
2) daß dieselbe einen verhältnißmäßigen, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft von Unserem Finanzminister festzusetzenden Theil der Kosten für den gemeinschaftlichen Lippeübergang und den gemeinschaftlichen Bahnhof bei Hamm zu tragen hat; sowie
3) daß die Gesellschaft verbunden ist, nach näherer Bestimmung Unseres Finanzministers nicht nur den unmittelbaren Anschluß einer Eisenbahn von Münster nach der Ems, Falls sie deren Ausführung nicht selbst übernehmen sollte, zu gestatten, sondern auch den Bahnhof bei Münster an derjenigen Stelle und überhaupt in einer Art anzulegen, welche die Fortsetzung der Bahn nicht erschwert.

Auch wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der in der Generalversammlung vom 7. Juli 1845. nach Inhalt des Uns vorgelegten gerichtlichen Protokolls gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt und unter dem 24. und 29. Januar 1846. notariell vollzogen worden ist, mit der Maaßgabe

zu

zu §. 3., daß zur Herstellung der Einrichtungen zum Transport von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten die Genehmigung des Staats erforderlich bleiben soll,

in allen Punkten genehmigen und die mehrgedachte Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung 1843. S. 341. ff.) hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß, soweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung 1838. S. 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die vorbezeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde ist mit dem bestätigten Statute durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. März 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Flottwell. Uhden.

Statut der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Bildung, Zweck, Befugniß und Geschäftsumfang der Gesellschaft.

Zweck und Bestimmung.

§. 1.

Unter der Benennung Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft verbindet sich eine mit Korporationsrechten versehene Aktien-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Münster nach Hamm zum Zwecke des Anschlusses an die Köln-Mindener Eisenbahn.

Ausdehnung des Zwecks.

§. 2.

Unter Genehmigung des Staats kann die Gesellschaft eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, sowie Zweigbahnen sowohl für den Lokomotiv- als Pferdebetrieb ausführen, mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die mit ihrer Bahn in direkter Verbindung stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch bei solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

 Eine

Eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, sowie die Anlage von Zweigbahnen kann jedoch nur in der Art beschlossen werden, wie §. 42. bestimmt.

§. 3.

Die Gesellschaft kann ferner für ihre Rechnung, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zum Transport von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herstellen.

Domizil und Gerichtsstand.

§. 4.

Die Stadt Münster ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung, und hat sie bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ihren Gerichtsstand.

Art der Benutzung.

§. 5.

Die Gesellschaft ist befugt, den Transport von Personen, Thieren und Frachtgütern auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben, aber auch verpflichtet, andern Unternehmern diese Transporte gegen Entrichtung eines Bahngeldes zu gestatten.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen der Transportmittel die Anwendung von Eisenschienen und Dampfwagen eine wesentliche Aenderung erleiden, so kann die Gesellschaft innerhalb der Bahnlinie auch von dem veränderten oder neuen Beförderungsmittel in seinem ganzen Umfange mit Genehmigung des Staats Gebrauch machen.

II. Bildung und Verwendung des Grundkapitals.

Fonds.

§. 6.

Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials und Inventarii zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten bis zur definitiven Feststellung erforderliche Kapital wird vorläufig auf

1,300,000 Thaler

festgesetzt, und durch Aktien zu 100 Thalern aufgebracht. Die definitive Feststellung des benöthigten Kapitals erfolgt durch die Gesellschaftsvorstände, nämlich die Direktion und den Verwaltungsrath mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres. Sollte dasselbe sich nicht auf den angenommenen Betrag von 1,300,000 Thaler belaufen, so wird der Ueberschuß, nach Bestimmung des Verwaltungsraths entweder zu einem Reservefonds, oder zum Ankauf von Stammaktien der Gesellschaft für Rechnung derselben verwendet.

Sollte

Sollte sich dagegen ein Mehrbedarf herausstellen, so wird nach dem Beschluß der Generalversammlung entweder das Aktienkapital dem entsprechend erhöht und im Wege der Aktienzeichnung gedeckt, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritätsobligationen beschafft.

Sowohl bei der Zeichnung dieser neuen Aktien, als bei Uebernahme der Prioritätsobligationen haben diejenigen, die zur Zeit der desfallsigen Bekanntmachung Aktionaire der Gesellschaft sind, den Vorzug vor dritten Personen.

Aktien und Aktionaire.

§. 7.

Die auf Höhe von 100 Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgestellt. Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionair) und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienkapitals Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschaftsstatute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

Ueber den Kapitalbetrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

Reservefonds.

§. 8.

Der Ueberschuß der rohen Einnahme über die Ausgaben für den Betrieb, Reparaturen, erforderlichen Anschaffungen und Bauten, Verwaltungskosten, Abgaben u. s. w., sowie auch der Zinsen für die, etwa in Zukunft zu kreirenden Obligationen oder Prioritätsaktien und der zur Amortisation derselben festzusetzenden Beträge, bildet den reinen Jahresgewinn.

Demgemäß werden aus der Jahreseinnahme vorweg entnommen:

1) die Kosten der vollständigen Unterhaltung der Bahn nebst Zubehör, insbesondere der Unterhaltung des Oberbaues, desgleichen der Unterhaltung der Gebäude und Betriebsmittel.
2) Die für die Ergänzung der Bahn und der Betriebsmittel erforderlichen Beträge:

als:

a) für den Umbau ganzer Strecken des Oberbaues,
b) für die Einrichtung neuer Bauwerke,
c) für die Anschaffung neuer Lokomotiven und Wagen.

Der Betrag der ad 2. a. b. c. gedachten Ausgaben ist alljährlich überschläglich zu bemessen, und hiernach alljährlich ein ordentlicher Ausgabeetat aufzustellen. Die nach Ausweis desselben erforderlichen Summen zur Deckung der Ausgaben ad 1. und 2. a. b. c. sind sodann von der Einnahme abzusetzen und für die gedachten Zwecke besonders bereit zu halten.

Für die außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben wird ein Re-

Reservefonds gebildet, und es darf die jährlich zu diesem Reservefonds zurückzulegende Summe nicht unter Ein Viertel Prozent und nicht über Ein Prozent des Anlagekapitals betragen; doch findet die Ansammlung des Reserve-Fonds nur in soweit Statt, als derselbe nicht mehr als Fünf Prozent des gesammten Anlagekapitals der Bahn beträgt.

Ueber die nach diesem Maaßstabe zu ermessende Höhe des jährlichen Reservefonds bestimmt nach Anhörung der vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung.

Vertheilung des reinen Gewinns.

§. 9.

Diejenige Summe, welche nach statutgemäßer Vermehrung des Reserve-Fonds von dem reinen Jahresgewinn übrig bleibt, wird unter sämmtliche Aktionaire mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende vertheilt.

Es kann jedoch nicht eher zur Vertheilung geschritten werden, bevor nicht durch eine, mit Zuziehung des Königlichen Kommissarius vorzunehmende Revision festgestellt ist, daß alle im §. 8. erwähnten Bauwerke während des verflossenen Jahres in gehörigem Stande erhalten sind, respektive bevor nicht die, zur Nachholung des Versäumten erforderliche Summe abgesondert und der vorgeschriebene Bauetat für das laufende Jahr festgesetzt ist.

Es werden mit den Aktien Dividendenscheine für 10 Jahre nach beiliegendem Schema ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von 10 Scheinen ersetzt werden.

Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Jahresdividende wird seiner Zeit öffentlich (§. 17.) bekannt gemacht, und kann gegen Einlieferung des Dividendenscheines bei der Gesellschaftskasse, sowie bei den, von der Direktion namhaft zu machenden, Banquiers erhoben werden.

Ausfertigung der Aktien.

§. 10.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema auf die Höhe von 100 Thalern stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners ausgestellt.

Die Höhe und den Zeitpunkt der, auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen setzt die Direktion fest. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den, §. 17. bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die letzte Insertion spätestens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

Ver-

Verhaftung der ursprünglichen Aktionaire.

§. 11.

Die ursprünglichen Aktienzeichner sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verhaftung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt sind, auf den Antrag der Direktion die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen, erachtet.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, ist jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisendeu, auf seinen Namen ausgestellten oder von ihm erworbenen Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

Folgen der Nichteinzahlung der Aktieneinschüsse.

§. 12.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 10.) ein, so verfällt er für jede Aktie in eine Konventionalstrafe von 2 Thalern zum Vortheil der Gesellschaftskasse. Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in den, §. 17. bezeichneten Zeitungen der Inhaber durch Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst der gedachten Konventionalstrafe einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe nicht, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft; der Bogen selbst wird für erloschen erklärt und dies öffentlich bekannt gemacht. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktien-Zeichners dauert (§. 11.), ist die Direktion auch berechtigt, denselben wegen der rückständigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalstrafe in gerichtlichen Anspruch zu nehmen.

Interimsbescheinigung.

§. 13.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den

den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Kann der ursprüngliche Quittungsbogen nicht herbeigeschafft werden, so wird nach vorgängiger Ausstellung eines Mortifikationsscheins Seitens des Aktienzeichners resp. seines Rechtsnachfolgers, und nachdem die Ungültigkeitserklärung durch den Verwaltungsrath öffentlich bekannt gemacht ist, der neu auszufertigende Quittungsbogen gegen Zahlung der ausgebliebenen Rate nebst Verzugszinsen zu 5 Prozent, Konventionalstrafe und Kosten, sofern diese Zahlung innerhalb 8 Tagen vom Tage der Aufforderung erfolgt, dem ursprünglichen Zeichner der Aktie oder dessen Rechtsnachfolger ausgehändigt, resp. die Ausfertigung auf seinen Namen bewirkt, dergestalt, daß darin auch über die früheren Theilzahlungen quittirt wird, ohne daß dieselben nochmals erlegt zu werden brauchen.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

§. 14.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionair und resp. demjenigen, der sich als rechtmäßiger Besitzer des Quittungsbogens ausweist, gegen Rückgabe desselben der darin verzeichnete Kapitalbetrag in Aktien zu 100 Thalern ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präsentirt und die Aktie in Empfang nimmt, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zinsen der Einzahlungen.

§. 15.

Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit 4 Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, verzinset und diese Zinsen aus dem Baufonds entnommen, soweit sie nicht aus dem, bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen fernern Theilzahlungen, wobei es aber der Direktion freisteht, die zu vergütende Zinssumme abzurunden. Die über die letzten auf die Quittungsbogen oder im Fall des §. 13. auf die Interimsbescheinigung zu setzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

Durch

Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse, auch ohne daß deren besondere Erwähnung geschieht, mit übertragen.

Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

§. 16.

Aktien und Dividendenscheine müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder von dem Besitzer verloren worden, von diesem auf dessen Kosten öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Land- und Stadtgericht zu Münster. Dividenden, welche nicht innerhalb 4 Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung durch die Direktion an gerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderungen (§. 17.) in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 17.

Alle in gegenwärtigem Statut vorgesehene öffentliche Bekanntmachungen, Einberufungen, Aufforderungen, sind für alle Aktionaire ohne Ausnahme als genügend und rechtsgültig erlassen zu betrachten, wenn sie zweimal

in der Berliner Vossischen Zeitung,
in der Kölner Zeitung,
in dem Westphälischen Merkur,

erschienen sind.

Im Falle des Eingehens einer oder andern der vorstehend genannten Zeitungen sollen die Publikationen in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Finanzministers ein Anderes bestimmt hat.

III. Allgemeine Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 18.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

A. durch die Direktion,
B. durch den Verwaltungsrath,

C. durch die Aktionaire in den Generalversammlungen,
D. durch besondere Beamte.

A. Die Direktion der Gesellschaft.

§. 19.

Die Direktion hat ihren Sitz zu Münster und besteht aus fünf Direktoren und aus fünf Stellvertretern. Die Direktoren und deren Stellvertreter erwählt der Verwaltungsrath.

§. 20.

Jeder der fünf von dem Verwaltungsrathe zu erwählenden Direktoren, sowie jeder ihrer Stellvertreter, muß Besitzer von wenigstens 10 Aktien sein, welche für die Dauer ihrer Funktionen von dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Raths außer Kurs gesetzt und bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

Von den Direktoren und Stellvertretern müssen vier in Münster und einer in Hamm ihren Wohnsitz haben, und dürfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungsraths benachbarter Eisenbahngesellschaften sein. Die erwählten Direktoren erhalten Ersatz für Reisekosten und für andere durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen; außerdem ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihnen für ihre Bemühungen Remunerationen bis zum jährlichen Gesammtbetrage von 1000 Thalern zu bewilligen.

Zu Direktoren können jedoch nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen;
b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs schwebt, oder welche mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen haben; auch können
c) Theilhaber einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Direktion sein.

Tritt einer dieser Fälle nach getroffener Wahl ein, so erlischt dieselbe und das betreffende Direktionsmitglied ist sofort außer Funktion zu setzen. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Stellvertreter der Direktoren.

§. 21.

Alljährlich tritt einer der vom Verwaltungsrathe erwählten Direktoren, sowie einer ihrer Stellvertreter, aus. Die Ausscheidenden bestimmt das Dienstalter, aber bei gleichem Dienstalter das Loos; sie können jedoch wieder gewählt werden. Es steht jedem Direktor oder Stellvertreter frei, seine Stelle niederzulegen, nachdem er sechs Wochen vorher die Direktion von seinem Entschlusse schrift-

schriftlich in Kenntniß gesetzt hat. Die dadurch oder in anderer Art im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktion erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsraths, jedoch nur für die Dauer des laufenden Jahres.

§. 22.

Die Direktion wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sie versammelt sich in der Regel wöchentlich einmal, und außerdem so oft es erforderlich ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern der Direktion oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, jedoch haben sie nur dann ein Stimmrecht, wenn sie einen Direktor vertreten, für welchen Fall von den anwesenden Stellvertretern derjenige, welcher mit der größten Stimmenzahl gewählt worden ist, das abwesende Direktionsmitglied vertritt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet hierüber das Loos.

Befugnisse und Verpflichtungen der Direktion.

§. 23.

Die Direktion leitet und vollzieht nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse des Verwaltungsraths und der Generalversammlung die Geschäfte der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, sodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken und bei Verträgen über Lieferung von Arbeiten. Es geht von ihr die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Beamten, der Entwurf ihrer Dienst-Instruktion, so wie die Feststellung ihrer Besoldung aus (§. 34.), wobei jedoch kein Beamter auf länger als zehn Jahre, jedenfalls nicht über die Dauer der Gesellschaft hinaus, angestellt und kein Vertrag abgeschlossen werden kann, durch welchen Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden.

Sie entwirft den Fahrplan und den Tarif des Bahngeldes, so wie den Tarif für den Transport von Personen, Thieren, Waaren und anderen Gegenständen. Sie richtet eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft ein, beaufsichtigt dieselbe und führt eine genaue Kontrolle über das Kassenwesen.

Alle Vierteljahr stattet sie einen Bericht über den ganzen Geschäftsbetrieb an den Verwaltungsrath, und alle Jahr einen so umfassenden Abrechnungs-

nungs- und Geschäftsbericht an die Aktionaire ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in seiner finanziellen Lage, seiner Verwaltung, seinen Leistungen und Erfolgen genau übersehen werden kann. Sie veranlaßt mit dem Jahresschlusse die genaue Inventarisation des Gesellschaftsvermögens, den Abschluß der Bücher und die Aufstellung der Bilanz.

Sie stellt jährlich einen Etat über Einnahme und Ausgabe auf.

§. 24.

Die Direktion ist befugt, durch einen Beschluß, welcher jedoch eine Majorität von 4 Stimmen für sich haben muß, ein einzelnes Mitglied oder auch mehrere Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren.

§. 25.

Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 23. ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter.

Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen, zu denen ein Gerichtsdeputirter oder Notar zuzuziehen ist, ausgefertigt.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelte, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, und ist derselben nur für jeden aus Vorsatz oder grobem Versehen ihr zugefügten Schaden verantwortlich.

Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, ist die Unterschrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Vorsitz, darunter befinden.

B. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft.

§. 26.

Der Verwaltungsrath besteht aus funfzehn Mitgliedern und aus neun Stellvertretern, welche von der Generalversammlung der Aktionaire gewählt werden, außerdem noch aus dem Vorsitzenden der Direktion.

Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungsraths resp. der Stellvertreter hat während seiner Dienstzeit 5 Aktien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen jährlich mit absoluter

Stim-

Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen neun in Münster und vier in Hamm ihren Wohnsitz haben.

Die Schlußbestimmungen im §. 20. sub a. b. c. finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter Anwendung und ist, wenn einer der daselbst gedachten Fälle nach getroffener Wahl eintritt, das betreffende Mitglied sofort außer Funktion zu setzen.

§. 27.

Jährlich wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen gewählten wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Drittel erneuert.

Die ausscheidenden Mitglieder, welche das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden Mitglieder in die Direktion gewählt, so treten für sie zunächst nach dem Dienstalter, oder wo dieses nicht entscheidet, nach Maaßgabe der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein. Die einmal zu Stellvertretern bei der Direktion einberufenen Mitglieder des Verwaltungsraths können in derselben Wahlperiode nicht wieder in den Verwaltungsrath zurücktreten.

§. 28.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate regelmäßig, außerdem noch so oft, als der Vorsitzende es für nöthig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths, auf den Antrag der Direktion, oder ihres Vorsitzenden. Der Vorsitzende ladet zu diesen Versammlungen 8 Tage vorher ein; — in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist eine Einladung in kürzerer Frist gestattet.

Ist ein Mitglied verhindert, zu erscheinen, so wird davon wo möglich 3 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden die schriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im §. 27. festgesetzten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, doch haben sie nur dann Stimmrecht, wenn sie als Vertreter eines wirklichen Mitgliedes nach Maaßgabe der Stimmenzahl, womit sie gewählt sind, fungiren.

§. 29.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Direktion, oder auch den Oberingenieur, zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle zu den Sitzungen einzuladen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath ist befugt:

1) von der Direktion alle das Geschäft betreffende Aufschlüsse zu verlangen, Einsicht aller Bücher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen und außerordentliche Kassenrevisionen zu veranstalten. Zur Ausübung solcher Kontrolmaaßregeln ist der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes an und für sich ermächtigt; andere Mitglieder bedürfen aber zu derselben eines Auftrags vom Kollegium.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, in sofern sich in einer Sitzung 8 Mitglieder dafür aussprechen.

3) An die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Generalversammlungen die geeigneten Anträge zu stellen. Zur Gültigkeit des Beschlusses, bei der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths aus.

§. 31.

Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Verwaltungsraths, wenn nicht für den vorliegenden Fall statutgemäß ein Anderes bestimmt ist, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter genügt zur Fassung eines gültigen Beschlusses.

§. 32.

Der Verwaltungsrath nimmt vierteljährig den Geschäftsbericht der Direktoren entgegen und unterwirft denselben einer genauen Prüfung. Die Direktion legt ihm die Etats und Jahresrechnungen zur Prüfung und Feststellung vor; er stellt über letztere die sich ergebenden Monita auf und ertheilt, nachdem diese erledigt sind und die Rechnung als richtig anerkannt worden ist, die Decharge. Er beschließt über die statutgemäß von der Direktion an denselben gerichteten Anträge.

§. 33.

In der letzten Jahressitzung werden für die ausscheidenden Mitglieder der Direktion und ihre Stellvertreter neue oder auch die ausgeschiedenen wieder gewählt, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 34.

Die Beschlüsse der Direktion, betreffend:

1) Die Bezeichnung der Bankhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft,

2) die

2) die Anstellung, Besoldung und Instruirung des Ober-Ingenieurs,

3) die Anstellung, Besoldung und Instruirung derjenigen Beamten, welche für eine längere Zeit als 5 Jahre in Dienst genommen werden sollen, und solcher, deren jährliche Besoldung mehr als 400 Rthlr. beträgt, sowie die Höhe der eventuell von ihnen zu leistenden Kaution,

4) Kauf und Verkauf von Immobilien,

5) Kauf und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Schienen, deren Werth die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt,

6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen,

7) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden vergeben werden sollen, in sofern der Gegenstand die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt,

8) Feststellung des Bahngeldes, des Transporttarifs und des Fahrplans,

9) Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 2.,

müssen von Seiten der Direktion dem Verwaltungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifs, sowie jeder Abänderung dieser Tarife, nicht minder die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung der Fahrpläne bleibt dem Staate vorbehalten.

In Betreff Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke finden die der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen S. 373. der Gesetzsammlung für 1843. abgedruckten Bestimmungen Anwendung.

Sowie dem Verwaltungsrathe (§. 30.), steht es auch der Direktion zu, Anträge an die Generalversammlung und unter diesen auch die vom Verwaltungsrath verworfenen zu stellen. Direktion und Verwaltungsrath sind jedoch verpflichtet, sich die zu stellenden Anträge wenigstens 8 Tage vor der General-Versammlung gegenseitig mitzutheilen.

§. 35.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten außer ihren baaren Auslagen, und außer etwaigen Reisediäten in Auftragsfällen, deren Festsetzung von diesem Kollegio erfolgt, keine Remuneration.

C. Die Generalversammlung der Aktionaire.

§. 36.

Die jährliche Generalversammlung findet im Laufe des zweiten Jahres-Quartals in Münster Statt. Die Einberufung geschieht vom Vorsitzenden

 des

des Verwaltungsraths 4 Wochen vor dem Zusammentritt derselben in den öffentlichen Blättern (§. 17.). Der jährliche Geschäftsbericht (§. 23.) liegt 8 Tage lang vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Direktion zur Einsicht der Aktionaire offen.

Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen Generalversammlungen müssen die Gegenstände der Berathung in kurzen Worten bezeichnet werden.

§. 37.

Nur diejenigen Eigenthümer der Aktien oder deren Bevollmächtigte nehmen an der Generalversammlung Theil, welche sich wenigstens 8 Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung auf Vorzeigung ihrer Aktien resp. nach Vorlegung ihrer Vollmachten bei der Direktion oder ihren dazu Delegirten, haben einschreiben lassen.

Die Aktien sind überdies entweder bis zur Generalversammlung bei der Direktion zu deponiren oder demnächst beim Eintritt in die Versammlung wieder vorzuzeigen.

Die Zeit, binnen welcher die Meldung hierzu erfolgen muß, wird bei Berufung der Generalversammlung besonders angegeben.

Für die Zeit, in welcher die Aushändigung der Aktien noch nicht erfolgt ist, genügt die Vorzeigung der Quittungsbogen über die eingezahlten Raten. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion oder deren Delegirte eine Bescheinigung, worin die Nummer der vorgezeigten Aktien resp. Quittungsbogen, sowie die Zahl der Stimmen angegeben sind.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt oder ein Aktionair sein muß.

Bevormundete können durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese auch nicht Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Unverheirathete Frauen können der Generalversammlung nur durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Aktionaire beiwohnen.

Mit Ausnahme der vorstehend speziell gedachten Fälle durfen nur Aktionaire zu Bevollmächtigten ernannt werden.

Auch die nicht vertretenen abwesenden Aktionaire sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Am Tage der Versammlung haben sich die Theilnehmer durch die vorgedachte Bescheinigung und die Bevollmächtigten noch außerdem durch die erhaltene Vollmacht auszuweisen.

§. 38.

Obgleich dem Besitzer von nur einer Aktie die Theilnahme an den Verhand-

handlungen der Generalversammlung gestattet ist, so ist doch nur der Besitzer von wenigstens Fünf Aktien stimmfähig.

Jede fünf Aktien geben demselben eine Stimme, mehr als zwanzig Stimmen für eigene und vertretene Aktien zusammengerechnet stehen indeß keinem Aktionair oder Bevollmächtigten zu.

§. 39.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths führt in der Generalversammlung ebenfalls den Vorsitz, und hat zwei Stimmensammler zu ernennen. Das Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren und drei andern Aktionairen unterzeichnet.

Es wird demselben ein von der Direktion beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Aktionaire und ihrer Stimmenzahl beigefügt.

§. 40.

In den gewöhnlichen Generalversammlungen eröffnet der Vorsitzende die eigentlichen Verhandlungen durch Vortrag eines Berichts über den Gang des Unternehmens im verflossenen Jahre. Darauf theilt er die Anträge der Direktion, des Verwaltungsraths, oder einzelner Aktionaire mit, und setzt dann die Tagesordnung fest.

§. 41.

Die Gegenstände, welche nur durch einen Beschluß der Generalversammlung erledigt werden können, sind die Folgenden:

1) Die statutgemäße Repartition des reinen Jahresgewinnes zwischen dem Antheile für den Reservefonds und dem für die Dividende,

2) Die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Kontrahirung von Anleihen,

3) die Erweiterung des Unternehmens, Anlage von Zweigbahnen, und die Betheiligung bei anderen Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 3., oder die Anlage eines zweiten Bahngeleises,

4) die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts,

5) die Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlungen,

6) die gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds,

7) die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsraths und der Direktion nach Maaßgabe des §. 34.,

 8) die

8) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter,

9) die Auflösung der Gesellschaft.

Bei den Beschlüssen ad 2. 3. 4. 6. 9. wird die Genehmigung des Staats vorbehalten.

§. 42.

Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts, die Vermehrung des Gesellschaftskapitals, oder die Erweiterung des Unternehmens der Generalversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden, so muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsschreiben bemerkt werden.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders zusammenberufenen Generalversammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme ohne Beschränkung ihrer Zahl berechtigt ist, verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

In allen, in diesen Paragraphen erwähnten Fällen haben die Beschlüsse nur dann Gültigkeit, wenn in der Generalversammlung Dreiviertel aller Aktien vertreten sind, und wenn sie eine Majorität von Zweidrittel der vertretenen Stimmen für sich haben.

Sind in solchen Generalversammlungen nicht Dreiviertel sämmtlicher Aktien vertreten, so wird nach 6 Wochen eine neue Generalversammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire definitiv entscheidet.

§. 43.

Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter geschieht im geheimen Skrutinium durch relative Stimmenmehrheit, wobei nachfolgende Bestimmungen zu beachten sind:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende stimmenberechtigte Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschaftsmitgliedern vermerkt;

b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben;

c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist;

d) das Resultat der Wahl wird in dem, über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Ge-

Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung asservirt.

Sollten Einer oder Mehrere der Gewählten die Annahme des Amts ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen 14 Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise Diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 44.

Jedem Aktionair, der in der Generalversammlung Zutritt hat (§. 38.), ist es gestattet, daselbst über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sein Urtheil auszusprechen, und Anträge an dieselbe zu stellen. Die Anträge der Aktionaire müssen jedoch wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letzten freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Anträge ungesäumt der Direktion mitzutheilen.

§. 45.

Das Protokoll der Generalversammlung wird entweder vollständig oder auszugsweise öffentlich bekannt gemacht.

D. Die Beamten der Gesellschaft.

§. 46.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein vom Verwaltungsrathe zu erwählender Spezialdirektor angestellt, welcher deren Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnt. Bei jeder Beamten-Anstellung muß er vorgängig gehört werden. Die Besoldung des Spezial-Direktors, deren Feststellung vom Verwaltungsrath erfolgt, kann zum Theil in einer Tantieme vom Reingewinne bestehen. Zum Stellvertreter des Spezial-Direktors wird oder werden ein oder mehrere Beamte der Gesellschaft vom Verwaltungsrathe ernannt.

Der Spezialdirektor ist berechtigt und verpflichtet, in allen Fällen, wo er in dem Beschlusse der Direktion das Interesse der Gesellschaft in bedeutendem Grade für gefährdet erachtet, an den Verwaltungsrath zu appelliren. In solchem Falle beruft der Vorsitzende des Verwaltungsraths eine gemeinsame Versammlung der Direktion und des Verwaltungsraths, in welcher er selbst den

den Vorsitz führt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist in dieser Versammlung die Anwesenheit wenigstens von sieben Mitgliedern des Verwaltungsraths und von drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Solche gemeinschaftliche Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes werden auch zusammenberufen, um vor dem Beginne und während des Bahnbaues über den Bau und Betriebsplan, die Bahnhöfe, den Kostenanschlag und die Art der Ausführung, sowie über erhebliche Abweichungen von dem ursprünglichen Plane, in Berathung zu treten.

§. 47.

Der zweite Beamte der Gesellschaft ist der Ober-Ingenieur, welcher sämmtliche technische Arbeiten zu leiten hat, und zu dessen Verfügung die technischen Beamten gestellt sind.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths resp. der Direktion ist verpflichtet, wenn technische Fragen zu verhandeln sind, sowohl bei gemischten Sitzungen, als auch bei den besonderen Sitzungen der Direktion, den Ober-Ingenieur der Bahn als berathendes Mitglied zuzuziehen.

§. 48.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern (d. h. mit einem Gehalte von über 400 Rthlr. ernannten) Beamten der Gesellschaft sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben vermittelst eines einstimmigen Beschlusses wegen Dienstvergehen oder aus triftigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung beim Verwaltungsrathe anzutragen. Zum gültigen Beschlusse über die Suspension oder den Antrag auf Entlassung des Spezial-Direktors genügt die Einstimmigkeit der fünf Direktoren.

Die Entlassung eines höhern Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem der Beamte, in sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung unter präklusivischer Frist aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens zehn Mitglieder der Versammlung dafür stimmen.

Gegen einen statutmäßig ausgesprochenen Entlassungsbeschluß, sei es von Seiten der Direktion oder des Verwaltungsraths, ist Berufung an die Generalversammlung nicht zulässig; doch soll jedem Beamten der Inhalt dieser Bestimmung vor seiner Anstellung bekannt gemacht werden, damit er sich demselben ausdrücklich unterwerfe.

Eine

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reingewinn, Gratifikationen und andere Vortheile vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

Schema der Dividendenscheine.

Aktien № Verwaltungsjahr 18 . .

Dividendenschein № . . . . der Serie I.

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Münster=Hammer Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . auf die Aktie № . . . . für zahlbar erklärt, und deren Betrag nebst Verfallzeit von der Direktion statutgemäß (§. 30.) bekannt gemacht werden wird.

Münster, den . . . . .

Die Direktion der Münster=Hammer Eisenbahngesellschaft.

Stempel.

Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 16. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an, erhoben wird.

Schema der Aktien.

A c t i e

der

Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

№ ....

über

Ein Hundert Thaler Preußisch Kourant.

Inhaber dieser Aktie nimmt in Gemäßheit des am . . . . . . von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an den Befugnissen, Rechten und Verpflichtungen, sowie an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Münster, den

Die Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Stempel.

Dieser Aktie sind beigegeben worden:

10 Dividendenscheine der Serie I. für die Jahre 18 . bis 18 .